AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

Uder



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 30 Samstag, den 21. März 2020 Nummer 3

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 1/2020 vom 16. Januar 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. März 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom *21. März* bis *7. April 2020* während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Dellemann Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Asbach-Sickenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 141.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

64.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B)

390 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ s

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.500 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 16. Januar 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 10. März 2020

Dellemann Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

11. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenfelde bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 7/2020 vom 5. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Grieß Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenfelde(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 folgende 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 5. Oktober 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

 § 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands - Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

2. § 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands - Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) und Buchstabe e) werden gestrichen.

 § 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands - Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die n\u00e4chstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- d) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 4. § 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands Abs. 10 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten;
- 5. § 7 Beitragssatz Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz im Jahr 2018 beträgt 0,16 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

- § 1 Änderungen Ziffern 1 4 treten rückwirkend zum 31. Dezember 2016 in Kraft.
- § 1 Änderungen Ziffer 5 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Birkenfelde, 11. März 2020

Grieß

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 10. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *9. März* 2020 diese Satzung bestätigt.

Homburg Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode vom 12. Januar 1998 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 10. März 2020

Homburg Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 10. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Homburg Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode vom 30. Oktober 2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 10. März 2020

Homburg Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 28. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Riethmüller Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichstruth vom 15. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Eichstruth, 10. März 2020

Riethmüller Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lenterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 21. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *9. März 2020* diese Satzung bestätigt.

Herold Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lenterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 21. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lenterode vom 18. Februar 2014 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lenterode, 10. März 2020

Herold Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lenterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 21. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Herold Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lenterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 21. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die

ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lenterode vom 18. Februar 2014 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lenterode, 10. März 2020

Herold Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

9. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 29/2019 vom 28. November 2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. März 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom *21. März* bis *7. April 2020* während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 742.400 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 148.200 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H. b) für Grundstücke (B) 390 v.H. c. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 123.700 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 28. November 2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lutter, 9. März 2020

Müller

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

28. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 1/2020 vom 30. Januar 2020; hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25. Februar 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom *21. März* bis *7. April 2020* während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Vogler Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Röhrig, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Röhrig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 221.900 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.500 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)b) für Grundstücke (B)280 v.H.390 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 36.900 EUR festgesetzt.

§ 6

Da die Gemeinde Röhrig über kein Personal verfügt, entfällt die Erstellung eines Stellenplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Röhrig, 28. Februar 2020

Vogler

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

11. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

 Mit Beschluss Nr. 8/2019 vom 4. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11. März 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom *21. März* bis *7. April 2020* während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Wehr Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 468.300 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 498.500 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v. H.b) für Grundstücke (B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 4. Dezember 2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Thalwenden, 11. März 2020

Wehr Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thalwenden bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 4. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Wehr Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thalwenden

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 4. März 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thalwenden vom 4. Juni 1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Thalwenden, 10. März 2020

Wehr

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

10. März 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalwenden bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 4. März 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. März 2020 diese Satzung bestätigt.

Wehr Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Thalwenden**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 4. März 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalwenden vom 27. März 2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Thalwenden, 10. März 2020

Wehr

Bürgermeister

(Siegel)



wittich Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de Internet: www.vg-uder.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.